

**Satzung über die 1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Niedere Börde
- Straßenausbaubeitragssatzung -**

Auf Grund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. LSA S. 814), und der §§ 6, 6b, 6c, 6d, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 58), hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedere Börde in seiner Sitzung am 08.05.2012 die Satzung über die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Niedere Börde vom 25.10.2004 - Straßenausbaubeitragssatzung -, wie folgt beschlossen:

Artitel 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der nach § 4 (2) Nr. 1-5 dieser Satzung auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil des beitragspflichtigen Aufwandes wird nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 1 gilt:

1. Bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche Nutzung oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht.
2. Bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan keine oder eine andere als die bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht die Gesamtfläche des Grundstücks.
3. Bei Grundstücken, auf denen unterschiedliche Nutzungen zulässig sind oder stattfinden, sind Teilflächen entsprechend der Nutzung zu bilden. Auf die Teilflächen sind die entsprechenden Nutzungsfaktoren anzuwenden.
4. Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Gesamtfläche der Grundstücke. Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben unberücksichtigt.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 3) vervielfacht mit:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit 1 Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit 2 Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit 3 Vollgeschossen,
- d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit 4 oder 5 Vollgeschossen,
- e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit 6 und mehr Vollgeschossen,
- f) 0,6667 bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können.(z.B. Bodenabbau),
- g) 0,0333 bei Grundstücken mit landwirtschaftlicher Nutzung,
- h) 0,0167 bei Grundstücken mit forstwirtschaftlicher Nutzung,
- i) 0,1 bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- j) 0,5 bei Sportanlagen, Freibädern, Dauerkleingärten oder sonstigen Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können,

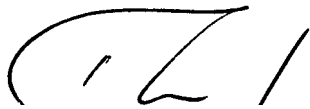
- k) 0,2 bei Friedhöfe,
- l) 1,0 bei Grundstücken auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen,
- m) 1,0 bei Grundstücken, die nur mit Einrichtungen der Strom-, Gas u. Wasserversorgung bebaut werden dürfen,
- n) 1,0 bei Grundstücken, die mit Kirchen oder ähnlichen sakralen Gebäuden bebaut sind.“

d) In Absatz 6 werden die Buchstaben c) und d) aufgehoben.

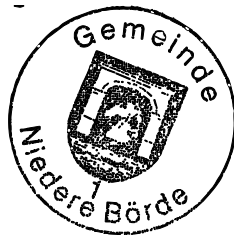
Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Niedere Börde, 09.05.2012



Tholotowsky
Bürgermeisterin



Veröffentlichungsvermerk:

Die Satzung vom 08.05.2012 über die 1. Änderung der Satzung über die die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Niedere Börde vom 25.10.2004 - Straßenausbaubeitragssatzung -, wurde im Amtsblatt für die Gemeinde Niedere Börde, 7.Jahrgang, Nr. 4, am 05.06.2012 veröffentlicht.